

Verordnung der ETH Zürich über die Zulassungsbeschränkungen zum Bachelor-Studiengang Human- medizin an der ETH Zürich (Pilotphase 2017-2023)

(Zulassungsbeschränkungsverordnung Medizin ETH Zürich, ZBVMed)

vom 1. November 2016 (Stand am 1. November 2016)

*Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),
gestützt auf Artikel 16a Absatz 2 und 5 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹ und
Beschluss des ETH-Rates vom 13./14. Juli 2016,
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung der Zulassungsbeschränkungen für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin an der ETH Zürich.

² Für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin gelten zusätzlich die Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010², soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 2 Zahl der Studienplätze

¹ Der ETH-Rat legt auf Antrag der Schulleitung die Zahl der Studienplätze fest, die während der Pilotphase 2017 – 2023 jährlich für das erste Studienjahr des Bachelor-Studiengangs Humanmedizin zur Verfügung steht. Die Zahl wird im Bundesblatt sowie auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

² Massgebend für die Kapazität des Bachelor-Studiengangs ist die Zahl der Studienplätze im Master-Studium Medizin, die andere Universitäten für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Humanmedizin der ETH Zürich zur Verfügung stellen. Die Zahl der Master-Studienplätze ist in Vereinbarungen zwischen der ETH Zürich und den einzelnen Universitäten³ festgelegt (Übernahmeverpflichtung).

Art. 3 Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit ausländischer Staatsangehörigkeit

¹ Studienanwärterinnen und -anwärter mit ausländischer Staatsangehörigkeit können nur dann zum Bachelor-Studiengang Humanmedizin und damit auch zum Eignungstest nach Art. 7 zugelassen werden, wenn sie, gestützt auf die Empfehlung des Hochschulrats der Schweizeri-

¹ SR 414.110

² SR 414.131.52

³ Derzeit Universität Zürich, Universität Basel sowie Università della Svizzera italiana

schen Hochschulkonferenz vom 19. November 2015⁴, einer der folgenden Kategorien angehören:

- a. Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein;
- b. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
- c. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz:
 1. deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind,
 2. die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, bzw. deren Ehegatten entweder seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen oder seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind,
 3. die seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind,
 4. deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind, oder
 5. die einen der Vorbildungsausweise nach Art. 4 Bst. a Ziffern 1–3 besitzen;
- d. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island und Norwegen, die in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit“ besitzen und eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in einem Medizinalberuf nach Art. 2 des Medizinalberufegesetzes MedBG⁵ nachweisen können (gemäss Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (FZA)⁶, Anhang I, Art. 9 Abs. 3);
- e. Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und Liechtenstein, wenn sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied eines Bürgers oder einer Bürgerin der EU/EFTA besitzen (gemäss FZA⁷, Anhang I, Art. 3 Abs. 6);
- f. Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatensstatus geniessen;
- g. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.

² Die Ausländerinnen und Ausländer nach Abs. 1 Bst. a – f müssen spätestens am letzten Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium im Besitze der Dokumente über ihren Aufenthaltsstatus bzw. ihre Staatsangehörigkeit sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung zum Medizinstudium beruht.

³ Wer als Flüchtling nach Abs. 1 Bst. g zugelassen werden will, muss:

- a. spätestens am letzten Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben; und
- b. spätestens am Freitag der zweiten Semesterwoche⁸ als Flüchtling anerkannt sein (im Falle einer Zuteilung des Studienplatzes an der ETH Zürich).

⁴ <http://www.shk.ch/pdf/reglemente/angepasste%20Zulassung%20auslaendische%20Studierende%20Medizin%20Empfehlung%20HSR-326A-d.pdf>

⁵ SR 811.11

⁶ SR 0.142.112.681

⁷ SR 0.142.112.681

⁸ Die zweite Semesterwoche ist Kalenderwoche 39.

Art. 4 Erforderliche Vorbildungsausweise

Die Anmeldung zum Medizinstudium und damit die Zulassung zum Eignungstest nach Art. 7 ist nur möglich für Studienanwärterinnen und -anwärter, die einen der folgenden Vorbildungsausweise besitzen:

a. schweizerische Vorbildungsausweise:

1. schweizerischer oder schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis⁹ oder gleichwertiger Ausweis einer liechtensteinischen Mittelschule,
2. eidgenössischer oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannter liechtensteinischer Berufsmaturitätsausweis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandenen Ergänzungsprüfungen¹⁰,
3. gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandenen Ergänzungsprüfungen¹¹;
4. Bachelor-Abschluss, Diplom, Lizentiat oder Staatsexamen einer schweizerischen universitären Hochschule (universitärer Erstabschluss),
5. Bachelor- oder Diplomabschluss einer vom Bund anerkannten Fachhochschule (FH),
6. Bachelor- oder Diplomabschluss einer schweizerischen pädagogischen Hochschule;

b. ausländische Vorbildungsausweise:

ausländischer gymnasialer Vorbildungsausweis, der die prüfungsfreie Zulassung zum Bachelor-Studium an der ETH Zürich nach Art. 24 und 25 der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹² ermöglicht, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene reduzierte Aufnahmeprüfung an der ETH Zürich nach Art. 28 der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹³.

Art. 5 Verweigerung der Zulassung

¹ Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Humanmedizin ist ausgeschlossen für Personen:

- a. die ausländischer Staatsangehörigkeit sind und keiner der Kategorien nach Art. 3 angehören;
- b. die für die Zulassung zum Bachelor-Studium an der ETH Zürich:

⁹ Anerkannt nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) vom 15. Februar 1995 (SR 413.11) und dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen.

¹⁰ Ergänzungsprüfungen nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14).

¹¹ Ergänzungsprüfungen nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14).

¹² SR 414.131.52

¹³ SR 414.131.52

1. die umfassende Aufnahmeprüfung nach Art. 29 der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹⁴ bestehen müssen, oder
 2. die reduzierte Aufnahmeprüfung an der ETH Zürich bestehen müssen, diese jedoch bis am letzten Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium noch nicht bestanden haben;
- c. die an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in einem Studiengang der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Chiropraktik ausgeschlossen worden sind.

² Für Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund des Ergebnisses des Eignungstests keinen Studienplatz erhalten, gelten die Bestimmungen von Art. 15.

2. Abschnitt: Anmeldung und Eignungstest

Art. 6 Anmeldung

¹ Wer sich zum Bachelor-Studiengang Humanmedizin anmelden will, muss sich innert der von swissuniversities festgelegten Frist beim zuständigen Organ von swissuniversities anmelden.

² Nicht frist- oder formgerecht eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 7 Pflicht zur Teilnahme am Eignungstest

Wer sich zum Bachelor-Studiengang Humanmedizin angemeldet hat, muss sich aufgrund der beschränkten Anzahl Studienplätze nach Art. 2 einem Test unterziehen, welcher der Abklärung der Eignung für ein solches Studium dient.

Art. 8 Einreichen der Vorbildungsausweise

¹ Schweizerische Vorbildungsausweise nach Art. 4 Bst. a müssen bis spätestens am Freitag der zweiten Semesterwoche¹⁵ eingereicht werden.

² Ausländische Vorbildungsweise nach Art. 4 Bst. b müssen – gegebenenfalls zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene reduzierte Aufnahmeprüfung an der ETH Zürich – spätestens am letzten Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium eingereicht werden. Ein allfälliger Sprachnachweis (Deutsch) muss bis spätestens am Freitag vor Semesterbeginn¹⁶ nachgereicht werden.

¹⁴ SR 414.131.52

¹⁵ Die zweite Semesterwoche ist Kalenderwoche 39.

¹⁶ Es handelt sich um den Freitag von Kalenderwoche 37.

Art. 9 Organisation und Durchführung

¹ Swissuniversities wird mit der Organisation und Durchführung des Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt.

² Organisation und Durchführung des Eignungstests und das anschliessende Zuteilungsverfahren werden mit den anderen Schweizer Universitäten, die ebenfalls den Eignungstest durchführen, koordiniert.

Art. 10 Gebühr für den Eignungstest

¹ Studienanwärterinnen und -anwärter müssen sich nach Massgabe der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹⁷ mit einer Gebühr von CHF 200.-- an den Kosten der Durchführung des Eignungstests beteiligen.

² Wer die Gebühr nicht bis zum festgesetzten Termin bezahlt, wird nicht zum Eignungstest zugelassen. Die entsprechende Anmeldung gilt als zurückgezogen.

Art. 11 Störung der Prüfung und unlauteres Prüfungsverhalten

¹ Wer den ordnungsgemässen Testablauf stört, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Eignungstest ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

² Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind namentlich das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.

³ Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Eignungstest ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, so gilt ein Testergebnis von null Punkten.

⁴ Diese Regelung gilt unabhängig vom jeweiligen Testort für alle Studienanwärterinnen und -anwärter, die als Studienort erster Wahl die ETH Zürich angegeben haben. Studienanwärterinnen und -anwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht einverstanden sind, können von den Akademischen Diensten der ETH Zürich eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

¹⁷ SR 414.131.7

3. Abschnitt: Zuteilung der Studienplätze und Anmeldung zum Studium

Art. 12 Zuteilung der Studienplätze und Studienorte

¹ Swissuniversities teilt die Studienplätze gestützt auf die Testergebnisse zu.

² Swissuniversities verteilt die Studienanwärterinnen und -anwärter nach Massgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Anzahl Studienplätze auf diejenigen Universitäten, die ebenfalls den Eignungstest durchführen.

³ Bei der Zuteilung der Studienorte entspricht swissuniversities nach Möglichkeit den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter. Swissuniversities berücksichtigt dabei vorab das Testergebnis und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse.

Art. 13 Zuteilungsentscheid

¹ Die Rektorin der ETH Zürich eröffnet den Entscheid über die Zuteilung, Umleitung oder Abweisung den Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl die ETH Zürich angegeben haben.

² Zudem eröffnet die Rektorin den Entscheid über die Zuteilung den Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl eine andere Universität angegeben haben und durch Umleitung einen Studienplatz an der ETH Zürich zugeteilt erhalten.

³ Die Eröffnung des Entscheids erfolgt mittels Verfügung.

Art. 14 Annahme des Studienplatzes

¹ Wer zugelassen ist und den Studienplatz annehmen will, muss hierfür die separate Anmeldung für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin bei den Akademischen Diensten der ETH Zürich frist- und formgerecht einreichen. Die Anmeldung gilt stets für das im selben Jahr beginnende Bachelor-Studium.

² Die Akademischen Dienste bestimmen die Frist und die Form für das Einreichen der Anmeldung sowie das weitere Verfahren. Die Angaben werden schriftlich mitgeteilt.

³ Bleibt die Anmeldung aus oder wird sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht, so gilt der Zuteilungsentscheid als aufgehoben. Der Anspruch auf einen Studienplatz verfällt.

⁴ Die nach Abs. 3 frei gewordenen Studienplätze werden Studienanwärterinnen und -anwärtern der gleichen Testkohorte zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 12.

Art. 15 Abgewiesene Studienanwärterinnen und -anwärter

¹ Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund des Testergebnisses keinen Studienplatz erhalten, können sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut für das Medizinstudium anmelden und den Eignungstest wiederholen. Nur das zuletzt erzielte Testergebnis zählt.

² Wer sich innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des Eignungstests erneut für das Medizinstudium anmeldet, kann auf eine Wiederholung des Eignungstests verzichten. Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird auf eine Skala umgerechnet, die jener des Tests des laufenden Jahres gleichwertig ist. Massgebend ist der auf diese Weise berechnete Wert.

4. Abschnitt: Wiedereintritt und Studiengangwechsel**Art. 16** Wiedereintritt in den Bachelor-Studiengang Humanmedizin

Ein Wiedereintritt in den Bachelor-Studiengang Humanmedizin an der ETH Zürich ist nur möglich, wenn:

- a. die Basisprüfung im Bachelor-Studiengang Humanmedizin bestanden ist;
- b. Studienplätze vorhanden sind;
- c. kein Ausschluss nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c vorliegt; und
- d. die weiteren einschlägigen Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹⁸ sowie der diesbezüglichen Weisung¹⁹ der Schulleitung erfüllt sind.

Art. 17 Studiengangwechsel

¹ Wer aus einem Studiengang der ETH Zürich in den Bachelor-Studiengang Humanmedizin wechseln will, muss sich dem gesamten Zulassungsverfahren gemäss dieser Verordnung unterziehen (Anmeldung Medizinstudium, Teilnahme am Eignungstest usw.). Vorbehalten bleiben die Art. 3 – 5.

² Für einen Wechsel aus dem Bachelor-Studiengang Humanmedizin in einen anderen Studiengang der ETH Zürich gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich²⁰ sowie der diesbezüglichen Weisung²¹ der Schulleitung.

¹⁸ SR 414.131.52

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁰ SR 414.131.52

²¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

5. Abschnitt: Zulassung zum Master-Studium Humanmedizin

Art. 18 Gesuch und Zuteilung Studienplatz

¹ Für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor-Diploms in Medizin der ETH Zürich ist gewährleistet, dass sie einen Studienplatz im Master-Studium Humanmedizin an einer derjenigen Universitäten zugeteilt erhalten, mit denen die ETH Zürich Übernahmevereinbarungen²² abgeschlossen hat. Es besteht kein Anspruch auf einen Studienplatz an einer bestimmten Universität.

² Die Modalitäten für das Gesuch um Zulassung zum Master-Studium Humanmedizin und das Zuteilungsverfahren werden im Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin geregelt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

² Sie wird aufgehoben, wenn Art. 16a Abs. 2 des ETH-Gesetzes betreffend Zulassungsbeschränkungen für das Medizinstudium nicht in Kraft tritt.

³ Im Falle einer Aufhebung dieser Verordnung bleiben Anmeldungen zum Medizinstudium nach Art. 6 gültig.

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger

²² Derzeit Universität Zürich, Universität Basel sowie Università della Svizzera italiana